VERORDNUNG (EWG) Nr. 266/69 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 284/67/EWG über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 845/68 (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 284/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1469/68 (7), kann, falls die Ausfuhr der Ölsaaten infolge höherer Gewalt nicht innerhalb des in Artikel 4 der Verordnung Nr. 142/67/EWG erwähnten Zeitraums vorgenommen werden kann, der betreffende Mitgliedstaat diesen Zeitraum auf Antrag des Interessenten um eine Frist verlängern, die er für nötig hält. In diesem Fall erscheint es gerechtfertigt, für diese Frist den im voraus festgesetzten und im letzten Monat des betreffenden Zeitraums anzuwendenden Erstattungsbetrag beizubehalten.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der zweite Absatz des Artikels 6 der Verordnung Nr. 284/67/EWG wird durch folgenden Satz ergänzt :

„In diesem Fall ist der zu gewährende Erstattungsbetrag gleich demjenigen, der im letzten Gültigkeitsmonat der Vorausfestsetzung vor der Verlängerung zu gewähren war."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9 .1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 6.
(6) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 1.